

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes

der Gemeinden Lunden, Lehe, Krempel

1. Allgemeines

Die Gemeinden Lunden, Lehe und Krempel verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein im Februar 1972 genehmigt hat. Der gemeinsame Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzung für die weitere städtebauliche Entwicklung Rechnung.

2. Planungsziele der Gemeinde Krempel

Die Gemeinde Krempel beabsichtigt, einen großen Teil der bebauten Ortslage zwischen der Bundesstraße 5 und der Bahnlinie Heide-Husum verbindlich zu überplanen, um dadurch überwiegend Baugrundstücke für Wohnhausbauten für die nächsten 5 - 8 Jahre bereitzustellen. Um eine städtebaulich günstige Gesamtgestaltung zu erreichen, soll der ostwärtige Teil der Ortslage westlich der Bahnlinie bis ca. 40 m westlich des Mittelweges durch den Bebauungsplan Nr. 2 überplant werden.

Im Norden, innerhalb des zum größten Teil bebauten und realisierten Bebauungsplan Nr. 1 ist eine Änderung der Art der baulichen Nutzung in einem kleinen Teilbereich "Tannenweg/B 5/Planstraße F/C" vorgesehen, um einem bereits ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmer die Erweiterung des Betriebes zu ermöglichen.

Die geplante verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde erfordert folgende Änderungen:

- a) Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Grünflächen - Parkanlage und Spielplatz - zwischen dem Mittelweg und der Fläche für Bahnanlagen werden nunmehr in der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes als gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen.

Hiermit wird bestätigt, daß die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Lunden-Lehe-Krempel mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 31. Oktober 1979 bis zum 30. November 1979 in der Amtsverwaltung in Lunden, Nordbahnhofstr. 7, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Flächen hinsichtlich der vorhandenen Nutzung des gesamten Ortsgebietes als Dorfgebiete (MD) festzusetzen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Forstwirtschaft ist bei der Bebauungsplanung als Grünfläche - Parkanlage und Spielplatz - festzusetzen, um den vorhandenen Waldbestand zu erhalten. Durch die Ausweisung der vorgenannten gemischten Bauflächen kann eine städtebaulich günstige Gesamtgestaltung des Ortsgebietes erreicht werden.

- b) Umwandlung einer Teilfläche (nördlicher Plangeltungsbereich) der ostwärts der Bundesstraße 5 ausgewiesenen Wohnbaufläche (W) in eine gemischte Baufläche (M) zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Krempel.

Die Ausweisung der gemischten Baufläche entspricht hinsichtlich der jetzigen Nutzung der bebauten Fläche den tatsächlichen Gegebenheiten. Bei der verbindlichen Bauleitplanung ist in Anlehnung an die vorhandene Bebauung ein Mischgebiet in maximal 2-geschossiger Bebauung festzusetzen.

3. Örtliche Erschließung

Durch eine Bebauung der ausgewiesenen gemischten Bauflächen (M) wird das Ortsbild nicht verunstaltet. Die Erschließung der Flächen mit den übrigen Ortsteilen und der Nachbargemeinde Lunden ist durch das ausgebaute Straßennetz und durch die Bundesstraße 5 gewährleistet.

Krempel, den

Gemeinde Krempel
- Bürgermeister -

Bescheinigung

Hiermit wird bestätigt, daß die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Lunden-Lehe-Krempel mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 31. Oktober 1979 bis zum 30. November 1979 in der Amtsverwaltung in Lunden, Nordbahnhofstr. 7, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen haben.

Lunden, den 5. Dezember 1979

Amt Kirchspielslandgemeinde

L u n d e n

Der Amtsvorsteher



(Signature)
(Dr. Rausch)

Beglaubigter Auszug

=====

aus der Niederschrift über die Sitzung der r Gemeindevertretung der
 Gemeinde Lunden am 22. Mai 1980

Punkt.....³.....der Tagesordnung betr.: 3. Änderung des gemeinsamen
 Flächennutzungsplanes Lunden-Lehe-
 Krempel

Beschluß:Zu 3.:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des gemeinsamen F-Planes Lunden-Lehe-Krempel vorgebrachten Bedenken und Anregungen des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft werden berücksichtigt; die Bedenken des Gewerbeaufsichtsamtes werden bei der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempel berücksichtigt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, den Trägern öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des gemeinsamen F-Planes Lunden-Lehe-Krempel in der geänderten Fassung.
3. Der geänderte Erläuterungsbericht wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, den gemeinsamen F-Plan Lunden-Lehe-Krempel der Plangenehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Genehmigung alsdann gem. § 6 Abs. 6 BBauG örtlich bekanntzumachen.

Stv.: einstimmig

=====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

..... Lunden, den 27. Mai 1980

Der Amtsvorsteher:

.....



Beglaubigter Auszug
aus der Hauptsatzung der Gemeinde K r e m p e l vom 26. 9. 1978
=====

pp.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich
- in Krempel, Bundesstraße 5, Nr. 57, an der Nordseite des Gebäudes der Bäckerei Günther Siemen,
- befindet, während der Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

pp.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Lunden, den 14. Mai 1979

Amt Kirchspielslandgemeinde
L u n d e n
Der Amtsvorsteher



1 V. Lunden

Beglaubigter Auszug

aus der Hauptsatzung der Gemeinde L u n d e n vom 26. 9. 1978

pp.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

1. auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses in Lunden, Friedrichstr. 22,
2. an der Westseite des Grundstücks in Lunden, Ecke P.-H.-Kühl-Platz/Wilhelmstraße, und
3. an der Ecke Nordbahnhofstraße/Schwarzer Weg vor dem Grundstück in Lunden, Nordbahnhofstr. 27,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages un-d der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

pp.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.



Lunden, den 14. Mai 1979
Amt Kirchspielslandgemeinde
L u n d e n
Der Amtsvorsteher

A. V. Klein

Beglaubigter Auszug
aus der Hauptsatzung der Gemeinde L e h e vom 26. 9. 1978
=====

pp.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

1. in Lehe, Peter-Swyn-Straße 8, vor dem Grundstück von Dr. E. Rausch,

und

2. in Lehe, Schulstr. 20, vor dem Feuerwehrgerätehaus,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages un-d der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

pp.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.



Lunden, den 14. Mai 1979
Amt Kirchspielslandgemeinde
L u n d e n
Der Amtsvorsteher

[Handwritten Signature]